



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 02.05.2019

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 09. Mai 2019, um 18:30 Uhr**

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

### Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.04.2019
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
  1. DS 2019-070 Planungskonzept Neubau Grundschule West
  2. DS 2019-061 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
  3. DS 2019-063 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
  4. DS 2019-062 Änderung des Brandschutzbedarfsplanes
  5. DS 2019-074 Überplanmäßige Ausgabe Drehleiter FFW
  6. DS 2019-060 Vergabe Essenlieferung für Kita „Am Holländer“
  7. DS 2019-072 Bau- und Vergabebeschluss 7. BA Außenanlagen LOS 01 – Freianlagen und Sanierung Abwasseranlagen an der Robert-Härtwig-Oberschule in Oschatz Vergabenummer 19/010MSAA-91-19
  8. DS 2019-073 Bau- und Vergabebeschluss 7. BA – Außenanlagen LOS 2 – Bauleistungen und Bauwerksabdichtung an der Robert-Härtwig-Oberschule in Oschatz Vergabenummer 19/010MSAA-02-19
  9. Außerplanmäßige Aufwendungen  
DS 2019-064 Außerplanmäßige Aufwendungen – CDU-Fraktion  
DS 2019-065 Außerplanmäßige Aufwendungen – Fraktion Die Linke
  10. DS 2019-066 Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V.
  11. DS 2019-071 Personalgewinnung Kita
  12. Auswertung Geschwindigkeitskontrollen
  13. DS 2019-067 Annahme von Spenden 2019
- V. Informationen und Anfragen

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil mit gesonderten Unterlagen.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-070	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Beck	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.04.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Planungskonzept Neubau Grundschule „West“

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz die weitere Planung und Fördermittelbeantragung auf folgenden Grundlagen:**

**1. Planungskonzept**

Planungskonzept durch den Architekten RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden, Herrn Hengst, entsprechend der vorliegenden Präsentation.

**2. Bauweise**

Errichtung des Gebäudes in monolithischer Bauweise nach Untersuchung verschiedener Bauweisen durch den Architekten Herrn Hengst, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden

**3. Bestätigung Baukosten nach Kostenschätzung**

Raumprogramm und Kostenhochrechnung anhand BKI Referenzobjekte nach Kostenvergleich durch den Architekten Herrn Hengst, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden

**4. Energie- und Lüftungskonzept**

Beheizung mittels Gasbrennwerttechnik und BHKW mit teilweiser Wärmeversorgung der Turnhalle und Lüftung mittels Zentrallüftungsgeräte für die Räume im Gebäudekern (WC- und Funktionsräume, Küche, Speiseraum, Atrium) und dezentrale Lüftungsgeräte für die Unterrichtsräume sowie Nutzung des Atriums zur Nachtauskühlung nach Untersuchung des Energiekonzepts durch den HLS-Planer Herrn Radisch, Ingenieurbüro für technische Gebäudeausrüstung Part GmbH aus Döbeln

Vorstellung des.

**5. Netzersatzanlage NEA**

Anschaffung einer Netzersatzanlage als stationäres Gerät außerhalb des Schulgebäudes nach Variantenuntersuchung durch den Elektroplaner Herrn Buschmann, Ingenieurbüro Herzog & Partner GmbH aus Riesa

### Begründung

In seiner Sitzung am 07.02.2019 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz gefasst. Unmittelbar nach dem Beschluss wurden die Absageschreiben an die nichtberücksichtigten Bewerber versandt und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist die Aufträge zur Planung der Lose:

Los 01 Objektplanung Gebäude und Innenräume

Los 02 Freianlagenplanung

Los 03 Tragwerksplanung

Los 04 Elektroplanung

Los 05 HLS-Planung

vergeben.

Mit der Kick-Off Planungsberatung am 05.03.2019 wurde die Aufgabenstellung präzisiert und das Raumprogramm durch den Nutzer konkretisiert. Nach intensiver Planungsphase erfolgten erste Vorplanungsgespräche und Nutzerabstimmungen im März und April 2019. Als Zielgruppe wurden die Schul- und Hortleitung der Magister-Hering-Grundschule sowie das SOA einbezogen.

Die Planungen haben einen Arbeitsstand erreicht, welcher Grundsatzentscheidungen des Stadtrates zur Planungsfortführung erfordert, um den Fördermittelantrag zum Stichtag 30.08.2019 fristgerecht einreichen zu können. Planungsdetails wie Variantenvergleich Bauweise, Grundrissgestaltung, Energie- und Lüftungskonzept, sowie der Bau einer Netzersatzanlage für den Grundschulneubau sind zu beschließen. In Vorbereitung der SR-Sitzung werden folgenden Unterlagen übermittelt:

1. Präsentationsunterlagen RBZ (Bürovorstellung, Raumkonzeption, Entwurf, Tragwerksuntersuchung, Budget)
2. Variantenuntersuchung Tragwerk/ Konstruktion, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH
3. Kostenhochrechnung anhand BKI Referenzobjekte und abgestimmtem Raumprogramm
4. Variantenvergleich Wärmeversorgung inkl. Konzept Lüftung, IB für TGA Part GmbH
5. Variantenuntersuchung Netzersatzanlage, IB Herzog & Partner GmbH

Während der HA-Sitzung am 25.04.2019 wurden durch die entsprechenden Fachplaner die Planungsstände und Variantenuntersuchungen vorgestellt und erörtert, Fragen beantwortet, Diskussionen geführt und durch den Hauptausschuss die vorliegende Empfehlung für den Stadtrat beschlossen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-061	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	3	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 28.03.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung**

### Begründung

Der Feuerwehrausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz hat nach Befragung aller Mitglieder der betroffenen Feuerwehren, in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, dem Oberbürgermeister die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren Limbach und Leuben, vorzuschlagen.

Begründet wurde der Vorschlag mit der angespannten Personalsituation, welche die Einsatzbereitschaft der einzelnen Wehren nicht mehr ermöglichte. Alle Anstrengungen, neues Personal zu gewinnen, brachten keinerlei Erfolge. Der Oberbürgermeister gab dem Antrag statt, die Feuerwehren Limbach und Leuben zum 30.4.2019 aufzulösen.

Die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz ist bei wesentlichen Veränderungen anzupassen. Die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr stellt eine wesentliche Veränderung dar.

Die Freiwilligen Feuerwehren Limbach und Leuben werden aus allen Textteilen der genannten Dokumente gestrichen.

Allen interessierten aktiven Kameradinnen und Kameraden wird die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Oschatz angeboten. Die notwendigen Vorbereitungen werden getroffen, d.h., dass die vorhandenen Fahrzeuge der FF Oschatz zugeordnet werden.

Die Feuerwehrsatzung wird weiter durch die Abteilungen „Kinder in der Feuerwehr“ und „Traditionsfeuerwehr“ ergänzt. Damit wird einerseits den bereits vorhandenen Kindern der Zugang zum gesetzlichen Unfallschutz der Unfallkasse Sachsen erreicht und andererseits den ausscheidenden Kameraden (z.B. der FF Limbach und Leuben) ermöglicht, weiterhin in ihren Orten das Heimat- und Vereinsleben zu unterstützen. Das Sächsische Brandschutzgesetz sieht im § 18 (5) unter dem Stichwort „andere Abteilungen“ explizit diese Möglichkeit vor und das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Gemeinden zur Einführung der Abteilung „Kinder in der Feuerwehr“ aufgefordert.

Anlagen:

Neuausfertigung der Satzung

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Oschatz**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Änderung der Satzung vom 13.09.2001 aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Oschatz ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Abteilungen Oschatz und Schmorkau.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oschatz“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen und Kinderfeuerwehr gegliedert sein kann, eine Alters- und Ehrenabteilung, welcher die Traditionsabteilungen angegliedert sind.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge festzulegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
  - das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG .Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollten in der Stadt Oschatz wohnhaft sein und möglichst in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche mit Führungszeugnis sind schriftlich unter Verwendung des vorgefertigten Vordrucks an den Stadtwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der

Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis / Dienstkarte.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (2) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Kinder- und Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 5. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Hauptversammlung wählt den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen im § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung mit Traditionsabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung **mit den Traditionsabteilungen** wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfirewehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Stadtfirewehr**

Organe der Stadtfirewehr sind:

- die Hauptversammlung, bestehend aus den aktiven Angehörigen,
- der Stadtfirewehrausschuss,
- die Stadtfirewehrleitung .

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtfirewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfirewehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Firewehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtfirewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfirewehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtfirewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Firewehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Firewehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 11 Stadtfirewehrausschuss**

- (1) Der Stadtfirewehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtfirewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Firewehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Firewehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfirewehrausschuss besteht aus dem Stadtfirewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Abteilungsleitern, dem Jugendfirewehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung mit Traditionsabteilungen. Beim Vorhandensein mehrerer Jugendfirewehren kann ein Gesamtbeauftragter (zum Beispiel Stadtjugendfirewehrwart) für den Stadtfirewehrausschuss bestimmt werden. Die aktiven Abteilungen können weitere Mitglieder in den Ausschuss wählen, ihre Anzahl ist nach dem Schlüssel 20:1 entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der aktiven Abteilungen festzulegen. Die Stellvertreter des Stadtfirewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfirewehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfirewehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadt-

feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Oberbürgermeister und sein Beauftragter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Stadtwehrleitung**

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter, sie leitet gleichzeitig die Abteilung Oschatz.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Mindestvoraussetzungen: als Stadtwehrleiter und als Stellvertreter Zugführer) bei Amtsantritt verfügt. Die Verpflichtung zur Lehrgangsteilnahme zum Erreichen der erforderlichen Qualifikation (Stadtwehrleiter und Stellvertreter Verbandsführer) innerhalb von zwei Jahren, muss vor der Wahl schriftlich vorliegen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Qualifikation sind vorzeitige Wahlen durchzuführen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Abteilungsleiter, Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung der Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Abteilungsleiter, Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder vergleichbarer Einrichtungen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

### **§ 14**

#### **Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss benannt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.

### **§ 15**

#### **Wahlen**

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit den Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Abteilung Schmorkau gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-063	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

### Begründung

Die Anforderungen an unsere Feuerwehrkameraden sind in den letzten 5 Jahren stetig gestiegen. Neben Bränden und Unfällen wird die Feuerwehr zunehmend zu Schadensereignissen aufgrund von Unwettern und Starkregen hinzugezogen. Derartige Ereignisse haben sich vervielfacht. Das zeigt sich deutlich in der kontinuierlichen Steigerung der Einsatzzahl, die im letzten Jahr einen Höchstwert von 338 erreichte.

#### Einsatzzahl

2013	2014	2015	2016	2017	2018
94	144	172	170	214	338

Mit der Zunahme der Anzahl der Einsätze steigen die Anforderungen und die Belastungen an die Kameraden sowohl physisch als auch psychisch.

Die Feuerwehr ist mit modernen Fahrzeugen und modernster Technik ausgerüstet. Viele Einsätze und moderne Technik erfordern ein erhöhtes Maß an Wartung, Prüfung und Pflege, was sich in der Erhöhung der ehrenamtlichen Einsatzstunden der Kameraden niederschlägt.

Nicht jeder Kamerad hat seine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle vor Ort, so dass die Frage der Einsatzbereitschaft gerade bei Einsätzen in der Woche auf den Prüfstand gestellt wird. Problematisch wurde in den letzten Jahren auch die Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehren an den Wochentagen. Da aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen Kameraden ihren Dienst aufgeben mussten und die Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden konnte, wurden konsequenterweise die Ortsfeuerwehren Merkwitz, Limbach und Leuben aufgegeben.

Die Nachwuchsgewinnung stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. Trotz einer sehr guten Arbeit in der Jugendfeuerwehr, die bei Kindern und Jugendlichen auf stetes Interesse stößt, werden aus Gründen des Ausbildungs-, Studien- und später Arbeitsortes kaum aus diesem Bereich Kameraden für unsere Feuerwehr gewonnen.

Die Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung soll die Einsatzbereitschaft der Kameraden honorieren und dazu beitragen, dass sich weiter junge Frauen und Männer für einen Dienst bei der FFW Oschatz entscheiden.

Wesentliche Änderungen der Entschädigungssatzung sind:

1. Die Neugestaltung der Entschädigungen für Führungskräfte und Funktionen. Es wird berücksichtigt der Wegfall der genannten Ortsteilwehren. Mit dem Verbleib von nur einer Ortsteilwehr (Schmorkau) wird die Stadteilfeuerwehr Oschatz der Feuerwehr Oschatz zugeordnet und damit die Führungsebene verschlangt.
2. Die höhere Honorierung der Nachwuchsarbeit.
3. Die Anerkennung der Leistungen des Leiters der Altersabteilung.
4. Die Erhöhung der Einsatzentschädigung von 8 auf 10 € je Einsatz. Es wird neu aufgenommen, dass die höhere Einsatzentschädigung nur gezahlt wird, wenn der Kamerad zum Einsatz fährt. Sollte er in der vorgeschriebenen Hilfsfrist im Feuerwehrgerätehaus eintreffen und nicht zum Einsatz kommen, erhält er weiter dafür die bisherige Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro.
5. Zur Motivierung der Ableistung der Dienste erhalten die Feuerwehrkameraden 5 Euro pro Dienst (max. 20 Dienste im Jahr)
6. Für die Erhaltung der Atemschutztauglichkeit erhalten die Kameraden, die Atemschutzträger sind, 50 Euro, wenn der geforderte Tauglichkeitstest und die ärztliche Untersuchung erfolgten.

Der Feuerwehrausschuss hat die Änderungen der Punkte 1 bis 4 der Verwaltung vorgetragen, wobei der Ausschuss eine Aufwandsentschädigung von 12 Euro pro Einsatz vorgeschlagen hat.

Mit Rücksprache von Wehrleitung und Verwaltung erfolgte die Änderung von Punkt 4 – Zahlung der Aufwandsentschädigung von 10 Euro/ Einsatz mit Einschränkung des tatsächlichen Einsatzes. Alternativ zur Differenz sollen mit den Punkten 5 und 6 Anreizpunkte für die Kameraden geschaffen werden, bestimmte für den Einsatzfall notwendige Voraussetzungen kontinuierlich erfüllen zu können.

Bei einer Wirksamkeit der Satzung ab dem 1.7.2019 und der Annahme des Durchschnittswertes der Einsätze (207 - letzte 5 Jahre) wird der Planansatz 2019 nicht überschritten.

Anlagen:  
Änderungssatzung

# 1. Satzung

## Zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

**Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, berichtigt am 05.11.2004 ( SächsGVBl S.647) und rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen ( Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO ) vom 21.10.2005 (SächsGVBl S. 291, geändert durch ÄndVO v. 20.08.2015, GVBl S. 458) hat die Stadt Oschatz in ihrer Stadtratssitzung am 09.05.2019 folgende 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 12.6.2014 beschlossen:**

### Artikel 1

#### § 1 – Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
- a) die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschatz (Stadtfeuerwehr)
    - der Stadtwehrleiter 120 €
    - die zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters je 60 €
    - die 2 Gerätewarte je 60 €
    - der Verantwortliche für Bekleidung und Öffentlichkeit 20 €
    - der Jugendwart 60 €
    - die zwei Stellvertreter des Jugendwarts 20 €
  - b) die Leitung der Abteilung Schmorkau (Stadtteilfeuerwehr)
    - der Abteilungsleiter Schmorkau 40 €
    - der Stellvertreter des Abteilungsleiters 20 €
  - c) Vorsitzende der Altersabteilung 20 €
- (2) Jugendwarthelfer erhalten pro geleisteten Dienst 15 €
- (3) Feuerwehrangehörige, die nach der Alarmierung innerhalb der Hilfsfristen einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen sind und nachfolgend am Einsatz im Sinne von § 69 SächsBRKG teilgenommen haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Einsatz. Feuerwehrangehörige, die nach Alarmierung innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen waren, jedoch nicht zum Einsatz kamen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 € pro Einsatz. Als Nachweise gelten die Einsatzberichte.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben jährlich maximal 20 Dienste zu leisten. Für die Ableistung erhalten die Feuerwehrkameraden pro Dienst 5 €, ausgenommen Traditionsveranstaltungen und die Jahreshauptversammlung.
- (5) Feuerwehrangehörige, die Atemschutzträger sind, haben zum Nachweis ihrer Tauglichkeit jährlich die Atemschutzstrecke zu absolvieren und sich regelmäßig entsprechend der ärztlichen Anweisung der G 26 Untersuchung zu unterziehen. Für die nachgewiesene Tauglichkeit erhalten die Feuerwehrangehörigen 50 €.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-062	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Saack	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Änderung des Brandschutzbedarfsplans

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Änderung des Brandschutzbedarfsplans.**

### Begründung

Der Brandschutzbedarfsplan wurde am 14.12.2006 erstmalig durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen. Laut Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan ist dieser im Abstand von 3-5 Jahren zu überarbeiten. Die Überarbeitungen erfolgten in den Jahren 2011 und 2015.

Neben redaktionellen Änderungen machen sich Überarbeitungen notwendig, da sich die Normung für Feuerwehren in einem ständigen Wandel befindet. Es werden z.B. Fahrzeuge teilweise neu konzipiert. Das bedeutet, dass Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die in unserem Brandschutzbedarfsplan erfasst sind, zukünftig nicht mehr beschaffbar sind. Oder dem Bedarf der Feuerwehr angepasst werden können.

Leider macht die personelle Entwicklung ebenfalls eine Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplans unumgänglich. Wie bereits in der Begründung zur Änderung der Feuerwehrsatzung dargestellt, kann der Dienstbetrieb in den Feuerwehren Leuben und Limbach nicht mehr aufrechterhalten werden. Bereits im Jahr 2017 wurde die Feuerwehr Merkwitz in eine Wasserwehr umgewandelt.

Zur besseren Versorgung des Stadtgebietes mit Löschwasser wird im Jahr 2019 ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Wasser beschafft. Dieses Fahrzeug war bisher nicht im Brandschutzbedarfsplan berücksichtigt.

Der geänderte Brandschutzbedarfsplan ist dem Beschlussantrag beigelegt. Die Änderungen sind rot hervorgehoben.



# Brandschutzbedarfsplan

der

# Großen Kreisstadt Oschatz

Stand: **26.04.2019**

Beschluss Stadtrat: 14.12.2006

Beschluss Stadtrat 1. Überarbeitung: 14.09.2011

Beschluss Stadtrat 2. Überarbeitung: 09.07.2015

**Beschluss Stadtrat 3. Überarbeitung: 09.05.2019**

**Inhalt:**

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
  - 5.1 Allgemeine Gefahren
  - 5.2 Besondere Gefahren
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
  - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
  - 7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
  - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
  - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich und Bewertung
  - 8.1 Ausstattung
  - 8.2 Personal
  - 8.3 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Anlage 02: Flächennutzungen

Anlage 03: Einsatzstatistik

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 06: Karte; Einsatzbereiche der Standorte

Anlage 07: Aufstellung der Gewerbebetriebe / Produktionsstätten

Anlage 08: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

## 1. Einleitung

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, (rechtsbereinigt mit Stand vom 10. August 2015) sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Große Kreisstadt Oschatz soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

## 2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Große Kreisstadt Oschatz bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Stadtgebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr, ~~en~~ bewerte~~nt~~ und ~~veranlasst~~ die daraus erforderlichen Maßnahmen. ~~veranlassen~~.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Große Kreisstadt Oschatz der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Stadtgebietes sind die charakteristischen Angaben der Stadt, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographischen Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Stadtgebiet.

Diese Angaben über die Große Kreisstadt Oschatz werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Stadt ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Große Kreisstadt Oschatz festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Stadt wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST- Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Große Kreisstadt Oschatz beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des **Stadtrates** der Große Kreisstadt Oschatz zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist **2020 2024** zu überprüfen und fortzuschreiben.

### **3. Aufgaben der Feuerwehr**

Durch die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

#### 3.1 Pflichtaufgaben (nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Einsatzleitung

### 3.2 Weitere Aufgaben

- Durchführung der Brandsicherheitswache bei durch die Stadt genehmigten Veranstaltungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landkreises Nordsachsen ( nach Verfügbarkeit )
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, insbesondere Unterstützung in den Schulen und Kindertagesstätten
- Überwachung der Wartung, Pflege und Prüfung der sonstigen Ausrüstung

## **4. Allgemeine Angaben zur Großen Kreisstadt Oschatz**

Die Große Kreisstadt Oschatz liegt südlich-östlich der Kreisstadt Torgau und umfasst eine Fläche von ca. 55,29 km<sup>2</sup> und hat zum 30.06.2018, 14.904 Einwohner. Zur Stadt gehören 10 Ortsteile (vgl. Anlage 01).

Die Große Kreisstadt Oschatz ist ein Mittelzentrum und besitzt mehrere reine Gewerbegebiete. Mittelständischen Firmen sind aber auch, historisch gewachsen, in die Wohngebiete eingliedert.

An die Stadt grenzen die Gemeinden:

Dahlen  
 Wernsdorf  
 Mügeln  
 Naundorf  
 Liebschützberg

In der Stadt befinden sich:

9,16 km Bundesstrasse ( B 6 )  
 26,40 km Staatsstraßen ( S 28, S 30, S 31, S 38 )  
 25,84 km Kreisstraßen ( K 8933, K 8937, K 8940, K 8941 )  
 83,37 km Gemeindestraßen  
 6,8 km DB-Strecke ( Dresden – Leipzig; 2gleisig )  
 5,9 km Wilder Robert ( eingleisig )

Es ist im Stadtgebiet ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über das, in allen Ortsteilen vorhandene Trinkwasserversorgungsnetz sowie offene Löschwasserentnahmestellen, sowohl natürliche als auch künstliche, sichergestellt.

Die vorhandenen Hydranten sind in einem Verzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens erfasst und werden regelmäßig durch das Wasserversorgungsunternehmen geprüft und gewartet. Sie sind für den Löscheinsatz nutzbar.

Die Löschwasserentnahme im Winter ist möglich. Bei der Nutzung der offenen Löschwasserentnahmestellen können jedoch größere Zeitverzögerungen durch die Vorbereitung entstehen.

In den industriellen Schwerpunkten, wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Schaffung ausreichender Löschwasserreserven gefordert. Die agrar-wirtschaftlichen Einrichtungen sind durch Löschteiche ausreichend abgesichert. **Zusätzlich wird 2019 ein Wechsella-derfahrzeug mit einem Abrollbehälter Wasser ( ca. 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ) und einem Aufenthaltscontainer beschafft.**

## 5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Stadt bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Orte der in der Stadt stattgefundenen Ereignisse, mindestens der letzten fünf Jahre gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03), auf eine Stadtkarte zu übertragen. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential der Stadt ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

### 5.1 Das Allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

## 5.2 Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Stadt sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschatz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Großen Kreisstadt Oschatz werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- großen Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt

Die Untersuchung wird so vorgenommen **werden**, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

## **6. Schutzzielefestlegung**

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

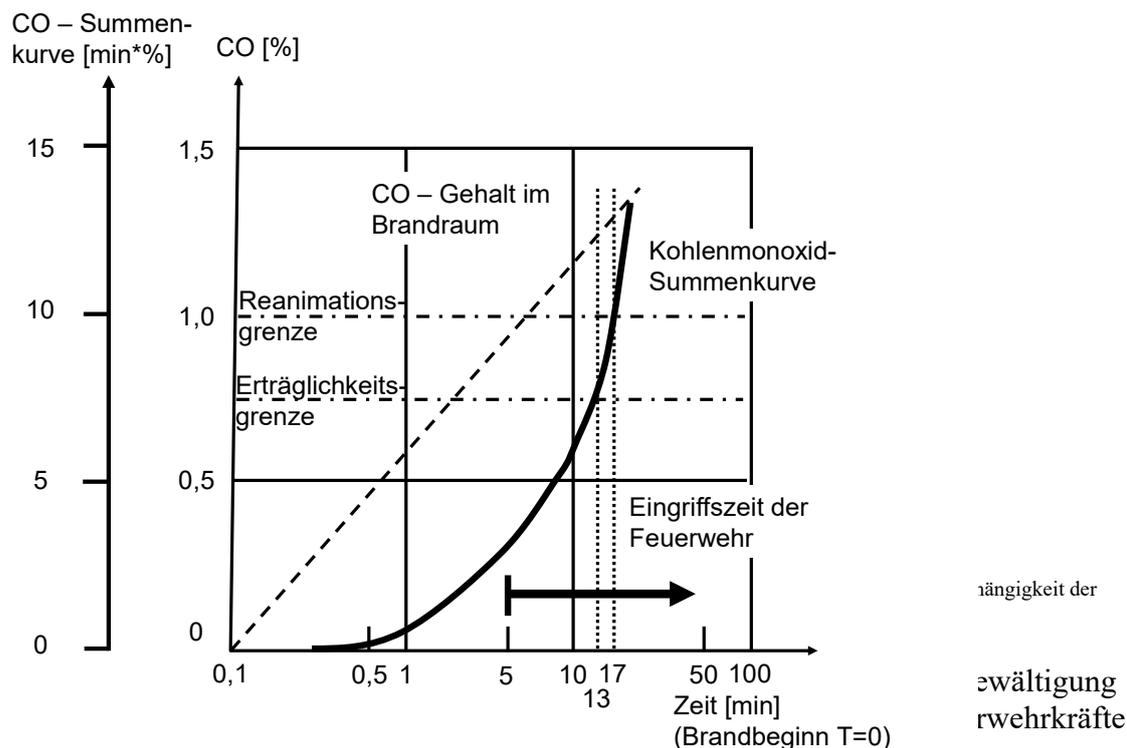
- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimierungsgrenze bei 17 Minuten.

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes



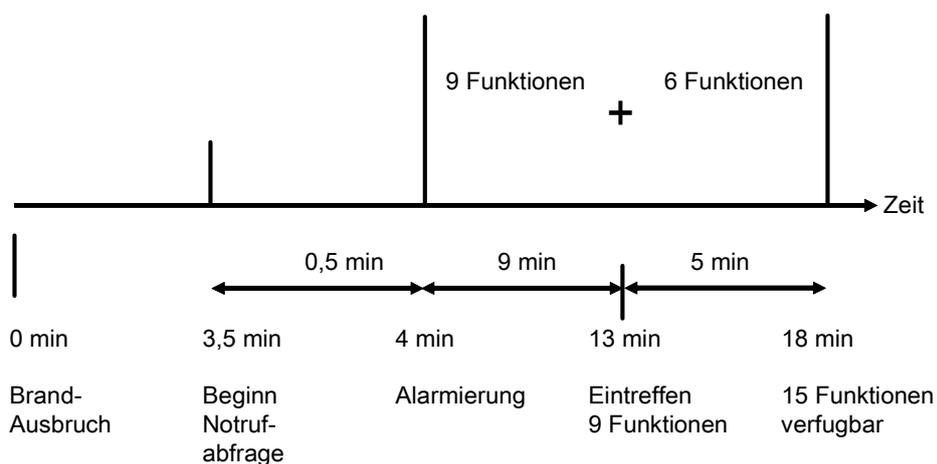
Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Die Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren von fünf Minuten werden erreicht.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1 : 8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1 : 5) eintreffen.

Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die **Schutzziele in der Großen Kreisstadt Oschatz** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min
- Erreichungsgrad 90 %

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien im Stadtgebiet werden nicht berücksichtigt **werden**.

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko (z. B. einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) in der Großen Kreisstadt Oschatz die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

## **7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)**

### 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazugehörigen Einsatzbereichen in das Computerprogramm Polygis eingegeben. Auf das Eintragen des Einsatzgeschehens auf eine Karte der Stadt wurde bewusst verzichtet, da die **845 1240** ( gegenüber **808 845** BBPl **2011 2017**) Einsätze auf 55,29 km Grundfläche das gesamte Stadtgebiet als Schwerpunkt ergeben würden. Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrtzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1 : 8) der Freiwilligen Feuerwehren vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Ermittlung der „4 min-Einsatzbereiche“ wurde mathematisch anhand der vorgegebenen Geschwindigkeiten von 40 km/h innerorts ( 3 min Fahrzeit ) und 60 km/h ausserorts ( 1 min Fahrzeit ) durchgeführt. Rechnerisch wurde festgestellt, dass die Ortsteile **Limbach, Leuben, Rechau** und Zöschau nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreichbar wären. Die durchgeführten Testfahrten ergaben, dass die OT **Zöschau in 8 min und Rechau** in 8 min tatsächlich erreichbar sind. Zurückzuführen ist dies darauf, dass eine verkehrstechnisch günstige Anbindung der Ortsteile an die S 38, S 30, ~~und~~ B 6 und Kreisstraßen vorliegt.

Die Einsatzbereiche der einzelnen Standorte als Folgefahrzeug mit einer Fahrtzeit von 9 min kann entfallen, da die Überdeckung des Stadtgebiets bereits in Anlage 06 ( ausgehend von einer Fahrtzeit von 4 min ) dargestellt ist **und die Abteilung Oschatz in kompletter Zugstärke ausrückt.**

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Stadtgebiet.

Mit den Standorten	Oschatz
	Schmorkau
	<b>Limbach</b>
	<b>Leuben</b>

ist das bebaute Stadtgebiet im Wesentlichen abgedeckt.

### 7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Da die vorhandene Bebauung im Einsatzbereich ~~der des Standorte~~ **Standorts Limbach, Leuben und** Schmorkau keine Schiebleiter erforderlich macht, können auch kleinere Fahrzeuge (TSF, TSF-W, TSF-W/Z, MTW) im Rendezvousverfahren zum Einsatz gebracht werden.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausrüstung:

Oschatz	Löschruppenfahrzeug	LF 20/16	(1 : 8)
<del>Limbach</del>	<del>Tragkraftspritzenfahrzeug</del>	<del>TSF-W</del>	<del>(1 : 5)</del>
<del>Leuben</del>	<del>Mannschaftstransportwagen</del>	<del>MTW</del>	<del>(1 : 4)</del>
Schmorkau	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	(1 : 5)

### 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Stadt ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzelnen besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von recht-

lichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung der einzelnen Standorte festgestellt. Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstungen sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu verdeutlichen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Nach den Betrachtungen in Anlage 04 stellt sich für die Große Kreisstadt Oschatz folgende Ausrüstung dar:

Oschatz	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	(1 : 8)
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	(1 : 8)
	Drehleiter DLK 23/12	(1 : 2)
	Rüstwagen	(1 : 2)
	Gerätewagen Gefahrgut	(1 : 1)
	Einsatzleitwagen	(1 : 1)
	<del>Wechselladerfahrzeug</del>	<del>(1 : 1)</del>
Schmorkau	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	(1 : 5)
<del>Limbach</del>	<del>Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W</del>	<del>(1 : 5)</del>
<del>Leuben</del>	<del>Mannschaftstransportwagen</del>	<del>(1 : 4)</del>

Zur Sicherstellung der Dekontamination von Personen nach dem Einsatz, sowie zur Erfüllung von Transportaufgaben ( wie z.B. Atemluftflaschen, Schläuchen usw. nach Riesa ) werden am Standort Oschatz zusätzlich ein Dekontaminationsfahrzeug Personen und ein Mannschaftstransportwagen vorgehalten.

#### 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Neben den in Anlage 05 gelisteten Funktionsstellen sind (innerhalb der Mindeststärke) in jeder ~~Ortsfeuerwehr~~ **Abteilung min.** vier Atemschutzgeräteträger auszubilden.

Zu den Funktionsstellen in den ~~Ortsfeuerwehren~~ **Abteilungen** sind ein Gemeindeführer und ein stellv. Gemeindeführer mit Qualifikation „Verbandführer“ notwendig.

## **8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung**

### 8.1 Ausstattung

Die Ausstattung der Großen Kreisstadt Oschatz mit Löschfahrzeugen ist ~~noch nicht~~ abgeschlossen. Die Gerätehäuser in Oschatz **und** Schmorkau **und** ~~Limbach~~ befinden sich in einem guten Zustand. ~~Für den Standort Leuben sind Maßnahmen zur baulichen Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in den Haushaltplänen der Folgejahre einzustellen.~~

An allen Standorten ist Sirenenalarmierung gegeben. In den ~~Ortsfeuerwehren~~ **Abteilungen** wurden im Rahmen der Umstellung auf digitale Funkmeldeempfänger Ersatz- bzw. Ergänzungsgeräte beschafft.

Die Erstausrüstung mit persönlicher Schutzausrüstung ist abgeschlossen. **Aufgrund der hohen Einsatzzahlen sollte eine Zweitausrüstung beschafft werden.** Nach den Forderungen der ab 1. Januar 2006 gültigen SächsFwVO ist die Ausrüstung mit Schutzkleidung für Einsatzkräfte in dem Gefährdungsbereich einer möglichen Stichflamme zu vollziehen. In den vergangenen Jahren wurde deren Beschaffung vorgenommen. Für laufenden Ersatz ist nach Bedarf in den Haushaltplänen der kommenden Jahre zu sorgen.

## 8.2 Personal

Zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ist bei Einstellungen in der Stadtverwaltung und in den städtischen Gesellschaften, die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

In der **Ortsfeuerwehr Abteilung** Oschatz sind gegenwärtig, ausreichend qualifizierte Funktionsstellen vorhanden. In **den Ortsfeuerwehren Limbach und der Abteilung** Schmorkau ist die Anzahl Atemschutzgeräteträger auf acht zu erhöhen. **Weiterhin sind stellvertretende Wehrleiter zu qualifizieren.**

## 8.3 Organisation

Die **Ortsfeuerwehren Abteilungen** kommen z.T. gemeinsam zum Einsatz, deshalb sind die Jahresausbildungspläne aufeinander abzustimmen. Es sind zur Sicherung der uneingeschränkten Zusammenarbeit mindestens zwei gemeinsame Ausbildungsdienste durchzuführen.



**Anlage 02: Flächennutzungen**

Gemeinde	bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Landwirtschaftl. Flächen	Wasserflächen	Waldflächen	sonstige
Gesamt (in ha)	500,5261	232,0402	34,5170	4152,6152	38,4141	518,8629	52,4674
Anteilig (in %)	9,05	4,20	0,62	75,10	0,70	9,38	0,95

**Anlage 03: Einsatzstatistik**

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in letzten 5 Jahren					
	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Brände/Explosionen	36	32	60	37	129	294
Technische Hilfeleistungen	72	125	125	194	217	733
Fehlalarmierungen	18	12	27	20	32	109
Sonstiges	9	28	67	0	0	104
Summe	135	197	279	251	378	1240

**Anlage 04:** Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausrüstung	zusätzliche Ausrüstung
<b>Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude</b>			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8 m	5-geschossige Wohngebäude	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
Schlösser, Gutshöfe	Schloss Leuben	<del>MTW</del> -HLF 20/16	<del>LF 20/16</del> Oschatz <del>TLF 16/24</del> Oschatz (HLF 10) DLK 23/12 Oschatz
Kirchen	4 Oschatz 1 jeder OT	HLF 20/16 TSF – W <del>Ortsteile</del> -Schmorkau <del>MTW-Ortsteile</del>	<del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
<b>Soziale Einrichtungen</b>			
Kinderkrippen, Kindergärten	Oschatz	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
		HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
Schulen	Grund- u. Mittelschule, Gymnasium	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
<b>Große Menschenansammlungen</b>			
Diskotheken, Bars, Gaststätten, Kneipen (über 40 Plätze)			
	Gaststätten in Oschatz	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )
Versammlungssäle	- Thomas-Müntzer Haus Oschatz - Heimatverein Limbach - Bürgerhäuser Thalheim, Schmorkau, Leuben	HLF 20/16 TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau <del>MTW-OT</del>	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )

<b>Industrie und Gewerbe</b>			
Produktionsstätten	Siehe Anlage 07	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )
		HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )
Verwendung von radioaktiven Stoffen	P-D Glasseiden GmbH Collm-Klinik	HLF 20/16 TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau <del>MTW-OT</del>	LF 20/16 FF Mügeln (Ver- einb.) SW 2000 Lampersdorf (Ver.) ABC-Zug LK NOS (Ver- einb.)
Produktion oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe	Voss – Chemie GmbH Agro-Service und Landhandel GmbH	HLF 20/16 TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau <del>MTW-OT</del>	LF 20/16 FF Mügeln SW 2000 Lampersdorf ABC-Zug LK NOS (Ver- einb.)
<b>Freizeitbereich und Fremdenverkehr</b>			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Sporthallen	Stadion Merkwitzer Straße Rosenthal-Sporthalle Sporthalle an der Döllnitz Schulsporthallen	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )
Pensionen, Herbergen, Hotels, Jugendherbergen (über 12 Betten)	Hotel „Zum Schwan,,	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )
		HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )
<b>Infrastruktur</b>			
Bahnstrecken	Streckenlänge DB: 6,8 km      Anzahl Gleise: 2 Bahnhof Oschatz Streckenlänge Wilder Robert: 5,9 km      Anzahl Gleise: 1	HLF 20/16 <del>TLF-16/24</del> ( HLF 10 )	GW-G RW TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau

	Haltepunkte: 3		<del>MTW-OT</del>
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
Bergeräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel, Silos	Altoschatz Flurweg, Agrargenossenschaft Altoschatz-Merkwitz Getreide AG Futtermittelhandel	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 ) TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau <del>MTW-OT</del>
Stallanlagen	- Mannschatz, Milchviehanlage, Erzeuger- und Absatzgesellschaft Borna - Leuben, Milchviehanlage, Agrargenossenschaft Naundorf	HLF 20/16	DLK 23/12 <del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 ) TSF-W <del>OT</del> -Schmorkau <del>MTW-OT</del>

**Anlage 05:** Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort	Ausrüstung	Soll					Ausrüstung	Ist				
		Personal						Personal				
		Ma	EK	GF	ZF	Ges.		Ma	EK	GF	ZF	Ges.
Ortsteil Oschatz	HLF 20/16	2	14	2		18	HLF 20/16	2	5	2		9
	<del>TLF 16/24</del> ( HLF 10 )	2	14	2		18	<del>TLF 16/24</del> (HLF 10 )	3	4	2		9
	DLK 23/12	2	2	2		6	DLK 23/12	3	1	2		6
	GW-G	2		2		4	GW-G	2		2		4
	RW	2	2	2		6	RW	3	2	1		6
	ELF 1	2			2	4	ELF 1	2			2	4
	MTW	2				2	MTW I + II	<del>2</del> 4	1	1		<del>2</del> 6
	Dekon P	2	8	2		12	Dekon P	2	3	2		7
						70						
Ortsteil Schmorkau	TSF-W	2	8		2	12	TSF-W	4	5	3		12
<del>Ortsteil Limbach</del>	<del>TSF-W</del>	<del>2</del>	<del>8</del>		<del>2</del>	<del>12</del>	<del>TSF-W</del>	<del>3</del>	<del>6</del>	<del>3</del>		<del>12</del>
<del>Ortsteil Leuben</del>	<del>MTW</del>	<del>2</del>	<del>8</del>		<del>2</del>	<del>12</del>	<del>MTW</del>	<del>2</del>	<del>7</del>	<del>2</del>		<del>11</del>

Stadtwehrleitung VF						<b>2</b>						<b>2</b>
Gesamt		<del>22</del> 18	<del>72</del> 56	12	<del>8</del> 4	<del>114</del> <b>90</b>		<del>26</del> 21	<del>30</del> 17	<del>17</del> 12	2	<del>75</del> <b>63</b>

**Anlage 06: Karte der Einsatzbereiche ( alt )**

### Anlage 06: Karte der Einsatzbereiche ( neu )



### Anlage 08: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2014
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlagendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004, Fassung gültig ab 05.06.2010
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005

## **Sonderbauverordnungen und Richtlinien**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung-SächsGarVO) vom 13.Juli 2011 (SächsGVBl.S.312)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 07.September 2004, Fassung gültig ab 01. August 2008

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie - SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABL.SDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001(SächsABL.SDr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004

### Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Bericht - Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

### **zu SächsBRKG:**

#### **§ 1 Ziel und Anwendungsbereich**

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere,

Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

### **§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben**

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

### **§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):**

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach den Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

### **§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) – Auszüge:**

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

### **§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze**

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist

### **§ 16 Pflichten der Feuerwehr**

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.

- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 22 Brandverhütungsschau**

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

### **Zu Zivilschutzgesetz:**

## **§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes**

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
  1. der Selbstschutz,
  2. die Warnung der Bevölkerung,
  3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

## **§ 2 Auftragsverwaltung**

- Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

## **§ 5 Selbstschutz**

- Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

## **§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes**

- Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

## **§ 12 Ausstattung**

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

## **Zu Grundlagendokument Brandschutz**

- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

“Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist“.

## **Zu Sächsische Bauordnung:**

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

### **§ 14 Brandschutz**

- Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

### **§ 2 Sonderbauten**

- Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:
- Hochhäuser
- Verkaufsstätten ab 800 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Versammlungsstätten
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
- Krankenhäuser, Heime
- Kindertagesstätten
- Schulen.

## **Zu Sonderbauverordnungen:**

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

## **Zu Schutzzieldefinition der AGBF:**

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-074	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	3	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### Überplanmäßige Ausgabe Drehleiter

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung der Drehleiter wegen der Erhöhung der geplanten Kosten in Höhe von 50.000 €. Die Deckung erfolgt durch Einnahmen aus dem Verkauf des Löschfahrzeuges der FFW Limbach (Gutachten 12.500 €) und dem Verkauf der alten Drehleiter (37.500 €).

### Begründung

Im Haushaltsplan der Stadt Oschatz sind für die Beschaffung der Drehleiter 700.000 €, davon 525.000 € Fördermittel, vorgesehen.

Die Stadt Oschatz hat sich mit drei weiteren Städten entschlossen, eine Sammelbeschaffung durchzuführen. Bei Sammelbeschaffungen ist die Zustimmung des SMI Voraussetzung, die nur gegeben wird, wenn die ausgeschriebene Leistung auf der Grundlage eines einheitlichen zwischen den Städten abgestimmten Leistungsverzeichnisses erfolgt. Die letztlichen Kosten in Höhe von 750.000 € sind Ergebnis dieser Abstimmung. Da die Stadt Oschatz ursprünglich von anderen Voraussetzungen ausging, die bei den beteiligten Städten z. T. nicht vorliegen, erfolgte die Planung in Höhe von 700.000 €.

Die Zustimmung des SMI liegt der Stadt Oschatz mit Schreiben vom 8.4.2019 vor.

Aufgrund der Auflösung der FFW Limbach beabsichtigen wir das Löschfahrzeug zu veräußern. Der Erlös wurde in einem Gutachten ermittelt und steht zusätzlich zur Verfügung. Durch den Verkauf der alten Drehleiter ist mit einem Teil des Erlöses die Restdeckung des Fehlbetrages möglich. Beide Einnahmen sind nicht im Haushalt verankert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-060	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	4	Abstimmung:	
Vorberaten:	02.05.2019 JSR				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Vergabe Essenlieferung für die Kita „Am Holländer“

#### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, den Auftrag zur Herstellung, Lieferung und Ausgabe der Speisen für die Mittags- und Vesperversorgung einschließlich aller Serviceleistungen für die Kita Am Holländer, entsprechend des Vorschlages des Elternrates an die Fa. Gastroservice Selle GmbH aus Riesa zu vergeben.

#### Begründung

Auf Wunsch des Elternrates der Kita Am Holländer wurde die Essenversorgung zum 1.8.2019 neu ausgeschrieben.

Die Elternräte hatten die Möglichkeit Vorschläge zu unterbreiten, welche Anbieter ein Angebot zur Essenversorgung abgeben sollen. Es wurden 3 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Verwaltung hat eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Da es sich um eine Dienstleistungskonzession handelt, unterliegt die Ausschreibung keinem förmlichen Vergabeverfahren.

Von den 3 Anbietern reichte ein Unternehmen Unterlagen ein. Der Elternrat sprach sich für diesen Anbieter aus. Die Verwaltung prüfte an Hand der eingereichten Unterlagen die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Es ergaben sich aus den eingereichten Unterlagen keine Bedenken, so dass dem Wunsch der Eltern entsprochen werden sollte.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Mittagessen (incl. Getränk) für Krippe und Kindergarten	2,75 €
Vesperversorgung (incl. Getränk)	0,40 €
<b>Gesamtpreis</b>	<b>3,15 €</b>

Damit unterscheidet sich der Gesamtpreis nicht vom Preis des derzeitigen Essenanbieters. (2,65 € Mittag + 0,50 € Vesper).

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen, mit der Option auf Verlängerung.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-072	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 08.08.2017 und 12.09.2017				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Bau- und Vergabebeschluss

### 7. BA - Außenanlagen

### Los 01 – Freianlagen und Sanierung Abwasseranlagen

an der

„Robert-Härtwig-Oberschule“ in Oschatz

Vergabenummer: 19/010MSAA-01-19

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt den Baubeschluss für das **Los 01 – Freianlagen und Sanierung Abwasseranlagen an der „Robert-Härtwig-Oberschule“ in Oschatz**, Bahnhofstraße 5 in Oschatz und beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben an die Firma **ADW Ingenieurbau GmbH** aus Liebschützberg in Höhe von **593.769,30 €** brutto.

### Begründung

In seiner Sitzung am 08.08.2017 und 12.09.2017 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen zum Investitionskraftstärkungsgesetz gefasst. Umzusetzen ist der 7. BA – Außenanlagen an der „Robert-Härtwig-Oberschule in Oschatz.

Die Stadtverwaltung Oschatz hat die Fa. ZSCHEILE+KRAUSE Ingenieurgesellschaft mbH aus Riesa mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen des Vorhabens beauftragt.

### Vergabenummer 01/010MSAA-01-19

Vergabeart	: öffentliche Ausschreibung
Eröffnung	: 17.04.2019, 13:00 Uhr
Anzahl abgeforderten Angebote	: 8
Anzahl abgegebener Angebote	: 4

### Auflistung der Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben

Ang.-Nr.	Firma / Adresse	Angebotsdatum	Angebotssumme (brutto) ungeprüft
1		17.04.2019	639.595,37 €
2		17.04.2019	1.046.910,63 €
3		17.04.2019	755.365,53 €
4	ADW Ingenieurtiefbau GmbH Gewerbestr. 7 04758 Gaunitz	17.04.2019	593.769,30 €

### Auflistung der Unternehmen, die einen Preisnachlass angeboten haben

Bieter Nr. 3 2,0 %

### Auflistung der Unternehmen, die ein Nebenangebot angeboten haben

Bieter Nr. 4 ADW Ingenieurtiefbau GmbH 1 Stück

### Angebotsauswertung nach SächsVergabeDVO :

#### 1.0. Stufe 1 – Formale Prüfung

#### 1.1 Prüfung auf zwingende Ausschlussgründe

Ausschlussgründe	Ang. 1	Ang. 2	Ang. 3	Ang. 4			
Nicht fristgerecht eingereichte Angebote	-	-	-	-			
Fehlende Unterschriften	-	-	-	-			
Fehlen von Preisangaben	-	<b>X</b>	-	-			
Fehlende Nachweise	-	-	-	-			
Bietereintragungen nicht zweifelsfrei	-	-	-	-			
Änderungen an den Verdingungsunterlagen	-	-	-	-			
Wettbewerbswidrige Absprachen	-	-	-	-			
Nicht zugelassene Nebenangebote	-	-	-	-			

## **Prüfung auf Vollständigkeit**

Der Bieter Nr. 1 wurde am 18.04.2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis spätestens 24.04.2019 zu erbringen:

- Aufgliederung der Einheitspreise gem. FB 223
- Bietereintragung im LV
- RAL-Gütezeichen Kanalbau Gruppe S27 und S42

Dieser Aufforderung kam der Bieter nach

Der Bieter Nr. 2 wurde am 18.04.2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis spätestens 24.04.2019 zu erbringen:

- Aufgliederung der Einheitspreise gem. FB 223

Dieser Aufforderung kam der Bieter auf Grund des Submissionsergebnisses nicht nach

Der Bieter Nr. 3 wurde am 18.04.2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis spätestens 24.04.2019 zu erbringen:

- Aufgliederung der Einheitspreise gem. FB 223
- Angaben zur Preisermittlung gem. FB 221 oder 222

Dieser Aufforderung kam der Bieter nach

Der Bieter 4, ADW Ingenieurtiefbau GmbH, wurde am 18.04.2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis spätestens 24.04.2019 zu erbringen:

- Aufgliederung der Einheitspreise gem. FB 223
- RAL-Gütezeichen Kanalbau Gruppe S27 und S42

Dieser Aufforderung kam der Bieter nach (Unterlagen siehe Anlage 6).

## **Prüfung fehlender Preisangaben**

Die Preisangaben im Leistungsverzeichnis wurden von allen Bietern vollständig erbracht.

## **Prüfung der prozentualen Anteile NAN**

Die Summen der Nachunternehmerleistungen überschreiten bei keinem Bieter die maximale Höhe von 50 % des Auftragswertes. Die Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes wurden erfüllt.

Die vom Bieter 4, ADW Ingenieurtiefbau GmbH (günstigster Bieter), aufgeführten Kosten für die NU-Leistungen (unmittelbare Herstellereinkäufe) betragen 117.613,80 € netto ( $\cong$  24 % der Netto-Angebotssumme).

## 1.2 Prüfung auf fakultative Ausschlussgründe

Der Bieter Nr.2 wird auf Grund zwingender Ausschlussgründe von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Alle anderen Bieter verbleiben in der weiteren Prüfung und Wertung.

## 2.0 Stufe 2 – Eignungsprüfung

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter wurden im Rahmen der Wertung der Angebote geprüft.

Folgende Bieter sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. wie folgt geführt:

- Bieter 1 PQ-Nr. 010.135860
- Bieter 3 PQ-Nr. 101.002179

Die Zuordnungen der PQ-Nummern wurden überprüft. Die im Verzeichnis enthaltenen Unterlagen bescheinigen die Fachkunde und Eignung dieser Bieter.

Nicht im Präqualifikationsverzeichnis eingetragener Bieter:

- Bieter 4 ADW Ingenieur Tiefbau GmbH

Dieser Bieter hat seine Eignung anhand des ausgefüllten Formblattes „Eigenerklärung zur Eignung“ sowie der zugehörigen Nachweise nachgewiesen.

## Zusammenfassung

Die Kriterien der Eignungsprüfung wurden von den Bieter 1, 3 und 4 erfüllt. Die Bieter verbleiben in der weiteren Prüfung und Wertung.

## 3.0 Wertungsstufe 3 - Prüfung der Angemessenheit der Preise

### 3.1 Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

Ang. Nr.	Firma	Angebots-summe (brutto)	Preis-nachlass %	rechn. geprüfte Angebotssumme (brutto)	%
4	ADW Ingenieur Tiefbau GmbH	593.769,30 €	0	593.769,30 €	100
1		639.595,37 €	0	639.595,37 €	108
3		755.365,53 €	2	740.258,22 €	125

### **Preisspiegel:**

Die Angebotssummen der vier Bieter weisen eine Schwankungsbreite von ca. 25 % auf.

Die Kostenberechnung beläuft sich auf insgesamt 582.430,00 € (brutto).

Die Angebotssumme des günstigsten Bieters, ADW Ingenieurtiefbau GmbH, überschreitet die Summe der Kostenberechnung um 11.339,30 € brutto ( $\cong$  ca. 1,95%). Die Angebotssumme des Bieters zeigt eine ausgewogene Kalkulation.

Die Überschreitung der Kostenberechnung um ca. 2 % begründet sich mit der sehr guten Auftragslage im Baugewerbe und den damit verbundenen allgemeinen Baupreiserhöhungen im letzten Kalenderjahr.

### **3.2 Technische Prüfung**

Die in den Angeboten enthaltenen Leistungen und Mengenansätze der Bieter entsprechen der zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahme. Fehlende Leistungen wurden nicht festgestellt.

### **Prüfung von Nebenangeboten:**

Bieter Nr. 4 (ADW Ingenieurtiefbau GmbH):

- Nebenangebot 1

Inhalt: Bei Ausführung der Pos. 02.04.0010, 02.04.0020, 02.04.0030 und Pos. 02.04.0040 in PP KG 2000 SN 10 wird ein Nachlass von 5,00 €/m netto gewährt.

Wertung: Das Nebenangebot wird nicht gewertet.

Begründung: Gleichwertigkeit ist nicht gegeben.

Kostenreduzierung: 1.385,00 € (netto), 1.648,15 € (brutto)

### **3.3 Wirtschaftliche Prüfung**

Der Bieter 4, die Firma ADW Ingenieurtiefbau GmbH, hat unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot eingereicht.

#### 4.0 Stufe 4 - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Unter Beachtung vorausgehender Prüfergebnisse der Stufen 1-3 schlagen wir vor, den Auftrag an die Firma

**ADW Ingenieurtiefbau GmbH**

Gewerbestraße 7  
04758 Liebschützberg

zum Angebotspreis von

498.965,80 € (netto)  
94.803,35 € (19 % MwSt.)  
**593.769,30 € brutto**

zu erteilen.

**Begründung:**

Die Fa. AWD Ingenieurtiefbau GmbH hat zu o.g. Maßnahme das günstigste Angebot (Submission am 17.04.2019) abgegeben.

Die technische und personelle Leistungsfähigkeit der Fa. für diese Maßnahme wurde im Angebot mit den geforderten Nachweisen belegt. Die entsprechende Qualifizierung für diese Maßnahme ist gegeben.

Laut Kostenberechnung (Fördermittelantrag) beträgt die Bruttosumme für diese Baumaßnahme 582.430,-- €.

Die Baumaßnahme ist im Haushaltsplan verankert und finanziell abgesichert.

Zur finanziellen Absicherung der im Zuge der **Gesamtmaßnahme (Los 01 bis 03)** aktuell anstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 5,25 % gegenüber der Kostenberechnung Stand 02/2017 verbleibt nach Berücksichtigung von zusätzlichen Mitteln aus Stadtumbau Ost und Fördermitteln Investkraft ein Eigenanteil in Höhe von ca. 3.100,00 € brutto.

Dieser wird finanziert aus Haushaltsstelle 5550.0120-342100 (Erträge aus Holzverkauf).



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-073	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Bauamt Hochbau	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 08.08.2017 und 12.09.2017				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### Bau- und Vergabebeschluss

#### 7. BA - Außenanlagen

#### Los 02 – Bauleistungen und Bauwerksabdichtung

an der

„Robert-Härtwig-Oberschule“ in Oschatz

Vergabenummer: 19/010MSAA-02-19

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt den Baubeschluss für das **Los 02 – Bauleistungen und Bauwerksabdichtung an der „Robert-Härtwig-Oberschule“ in Oschatz**, Bahnhofstraße 5 in Oschatz und beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben an die Firma **Pfennig Bau GmbH & Co. KG** aus Oschatz in Höhe von **97.233,95 €** brutto.

### Begründung

In seiner Sitzung am 08.08.2017 und 12.09.2017 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen zum Investitionskraftstärkungsgesetz gefasst. Umzusetzen ist der 7. BA – Außenanlagen an der „Robert-Härtwig-Oberschule in Oschatz.

Die Stadtverwaltung Oschatz hat die Fa. ZSCHEILE+KRAUSE Ingenieurgesellschaft mbH aus Riesa mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen des Vorhabens beauftragt.

### Vergabenummer 01/010MSAA-02-19

Vergabeart	: öffentliche Ausschreibung
Eröffnung	: 17.04.2019, 13:30 Uhr
Anzahl abgeforderten Angebote	: 3
Anzahl abgegebener Angebote	: 1

### **Auflistung der Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben**

Ang.-Nr.	Firma / Adresse	Angebotsdatum	Angebotssumme (brutto) ungeprüft
1	Pfennig Bau GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 29 04758 Oschatz	15.04.2019	102.650,24 €

### **Auflistung der Unternehmen, die einen Preisnachlass angeboten haben**

Bieter Nr. 1 Pfennig Bau GmbH & Co. KG 5,0 %

### **Auflistung der Unternehmen, die ein Nebenangebot angeboten haben**

Nebenangebote wurden nicht eingereicht.

### **Angebotsauswertung nach SächsVergabeDVO :**

#### **1.0. Stufe 1 – Formale Prüfung**

##### **1.1 Prüfung auf zwingende Ausschlussgründe**

Keine

##### **Prüfung auf Vollständigkeit**

Die Fa. Pfennig Bau GmbH & Co. KG wurde am 18.04.2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis spätestens 24.04.2019 zu erbringen:

- gültige Haftpflichtversicherung
- Bieterintragung im LV
- Nachunternehmer für Tischlerarbeiten
- Auflistung der angebotenen Arbeitstage in Bezug auf das vorgegebene Baufenster
- Nachweis, dass angebotene Lichtschächte den Ausschreibungsvorgaben entsprechen
- U-Wert der angebotenen Fenster

Dieser Aufforderung kam der Bieter nach und hat alle geforderten Unterlagen beigebracht.

##### **Prüfung fehlender Preisangaben**

Die Preisangaben im Leistungsverzeichnis wurden vom Bieter vollständig erbracht.

## Prüfung der prozentualen Anteile NAN

Die Summen der Nachunternehmerleistungen mit der maximalen Höhe von 50 % des Auftragswertes werden vom Bieter nicht überschritten. Die Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes wurden erfüllt.

Die vom Bieter 1 Pfennig Bau GmbH & Co. KG aufgeführten Kosten für die NU-Leistungen (unmittelbare Herstellereinkosten) betragen 20.928,71 € netto ( $\cong$  24,26 der Netto-Angebotssumme).

### 1.2 Prüfung auf fakultative Ausschlussgründe

Keine

### 2.0 Stufe 2 – Eignungsprüfung

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter wurden im Rahmen der Wertung der Angebote geprüft.

Folgende Bieter sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. wie folgt geführt:

➤ Bieter 1                      Pfennig Bau GmbH & Co. KG                      PQ-Nr. 010.135860

Die Zuordnungen der PQ-Nummern wurden überprüft. Die im Verzeichnis enthaltenen Unterlagen bescheinigen die Fachkunde und Eignung dieser Bieter.

Mit der Fa. Pfennig Bau wurden gemeinsam schon einige Bauvorhaben ausgeführt. Es ist zu erwarten, dass die Fa. Pfennig Bau die angebotenen Leistungen fach- und qualitätsgerecht ausführt.

### Zusammenfassung

Die Kriterien der Eignungsprüfung wurden vom Bieter 1 erfüllt. Der Bieter 1 verbleibt in der weiteren Prüfung und Wertung.

### 3.0 Wertungsstufe 3 - Prüfung der Angemessenheit der Preise

#### 3.1 Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab in Positionen 02.02.0018, 02.04.0010 Rechenfehler und in der Summe des Gewerkes 02.07.

Bieter-Nr.	Bieter	Angebots-summe - EURO -	rechnerisch geprüfte Ang.- summe - EURO -	Nachlass v.H.	Neben- angebote Anz.	geprüfte Summe inkl. Nachlass - EURO -	Wertung - % -
1	Pfennig Bau GmbH & Co. KG, Oschatz	102.650,2 4	102.351,5 2	5,00	---	97.233,95	100,00

### **Preisspiegel:**

Die Kostenberechnung beläuft sich auf insgesamt 74.830,00 € (brutto).  
Die Angebotssumme des Bieters, Pfennig Bau GmbH & Co. KG überschreitet die Summe der Kostenberechnung um 22.403,95 € brutto ( $\cong$  29,94 %).  
Die Überschreitung der Kostenberechnung begründet sich in der allgemeinen Preisentwicklung des letzten Kalenderjahres im Hochbau und der geringen Massenansätze der ausgeschriebenen Arbeiten.

### **3.2 Technische Prüfung**

Die in den Angeboten enthaltenen Leistungen und Mengenansätze des Bieters entsprechen der zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahme. Fehlende Leistungen wurden nicht festgestellt.

### **Prüfung von Nebenangeboten:**

Es lag kein Nebenangebot vor.

### **3.3 Wirtschaftliche Prüfung**

Da nur ein Bieter ein Angebot abgegeben hat und nach Prüfung der Einheitspreise ist das Angebot aus wirtschaftlicher Sicht zu werten.

### **4.0 Stufe 4 - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Unter Beachtung vorausgehender Prüfergebnisse der Stufen 1-3 schlagen wir vor, den Auftrag an die Firma

#### **Pfennig Bau GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 29  
04758 Oschatz

zum Angebotspreis von

81.709,20 € (netto)  
15.524,75 € (19 % MwSt.)  
**97.233,95 € brutto)**

zu erteilen.

### **Begründung:**

Die Fa. Pfennig Bau GmbH & Co. KG hat zu o.g. Maßnahme das günstigste Angebot (Submission am 17.04.2019) abgegeben.

Die technische und personelle Leistungsfähigkeit der Fa. für diese Maßnahme wurde im Angebot mit den geforderten Nachweisen belegt. Die entsprechende Qualifizierung für diese Maßnahme ist gegeben.

Laut Kostenberechnung (Fördermittelantrag) beträgt die Bruttosumme für diese Baumaßnahme 74.830,-- €.

Die Baumaßnahme ist im Haushaltsplan verankert und finanziell abgesichert.

Zur finanziellen Absicherung der im Zuge der **Gesamtmaßnahme (Los 01 bis 03)** aktuell anstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 5,25 % gegenüber der Kostenberechnung Stand 02/2017 verbleibt nach Berücksichtigung von zusätzlichen Mitteln aus Stadtumbau Ost und Fördermitteln Investkraft ein Eigenanteil in Höhe von ca. 3.100,00 € brutto.

Dieser wird finanziert aus Haushaltsstelle 5550.0120-342100 (Erträge aus Holzverkauf).



Einreicher: CDU-Fraktion  
Bearbeiter:  
Vorberaten:

Drucksache: 2019-064  
Aktenzeichen:

Behandlung: öffentlich  
Abstimmung:

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Außerplanmäßige Aufwendungen**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, die Sanierung der Hoffläche Bauhof (40 TEUR) und der öffentlichen WC-Anlage im Rathaus. Die Finanzierung erfolgt aus dem Liquiditätsüberschuss 2018/2019.

### Begründung

Am 25.04.2019 ging der in der Anlage befindliche Antrag ein.

Stadtverwaltung Oschatz

Neumarkt 1

04758 Oschatz

Antrag, Vorlage zur nächstmöglichen Stadtratssitzung

Einreicher: CDU Stadträte

Aus der Anlage zur Drucksache 2019-046, Vorlage Übertragung von Haushaltansätzen geht hervor, dass sich aus dem vorläufigen Ergebnis 2018 eine Liquiditätsverbesserung von rund 75 TEUR für 2019 ergibt.

Die CDU Stadträte bringen folgenden Antrag in den Stadtrat ein. Der Stadtrat beschließt den Liquiditätsüberschuss in der voraussichtlichen Höhe von 75 TEUR für folgenden Zweck und in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen.

1. Sanierung Hoffläche Bauhof Oschatz ( 40 TEUR)
  - Bereits geplante und zurückgestellte Maßnahme. Dient zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vermeidung einer gegebenen Unfallgefahr.
  
2. Sanierung der öffentlichen WC Anlagen im Rathaus
  - Zu den Markttagen am Dienstag und Freitag besteht am Neumarkt selber keinerlei Möglichkeit zur Nutzung einer freizugänglichen Toilette. Vor allem für ältere Besucher des Marktes ist die Wegstrecke bis zur nächst gelegen Möglichkeit, Toilette am Altmarkt, sehr beschwerlich. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen könnte die Toilette durch den jeweiligen Betreiber angemietet und mit entsprechenden Bedingungen verbunden genutzt werden.

Gez. Frank Schneider



Einreicher:	Fraktion Die Linke	Drucksache: 2019-065	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:		Aktenzeichen:	Abstimmung:
Vorberaten:			

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Außerplanmäßige Aufwendungen**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Liquiditätsüberschuss aus 2018 in Höhe von 75 TEUR zu Gunsten der Deckelung der Elternbeiträge bei der nächsten Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeitragssatzung ab 01.01.2020 zu verwenden.

### Begründung

Am 29.04.2019 ging der in der Anlage befindliche Antrag ein.

Fraktion „Die Linke“  
Stadtrat der Stadt Oschatz

Stadt Oschatz  
Oberbürgermeister  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Oschatz, 29.04.2019

**Antrag auf Beschlussfassung zur Stadtratssitzung am 09. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Mitglieder der Fraktion „Die Linke“ beantragen für die nächste Sitzung des Stadtrates Oschatz folgenden Beschluss.

**Beschluss des Stadtrates:**

**Der Stadtrat beschließt den Liquiditätsüberschuss aus 2018 in Höhe von 75 Tausend Euro zu Gunsten der Deckelung der Elternbeiträge bei der nächsten Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeitragssatzung ab 01.01.2020 zu verwenden.**

**Begründung:**

Aus den Anlagen zur Beschlussvorlage des Stadtrates 2019 – 046 „Übertragung von Haushaltsansätzen“ vom 11.04.2019 geht hervor, dass sich aus dem vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2018 eine Liquiditätsverbesserung in Höhe von 75 Tausend Euro für 2019 ergibt.

Die Betreuung von Kindern in Einrichtungen im Rahmen frühkindlicher Bildung und zur Absicherung der Berufstätigkeit der Eltern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dennoch werden Eltern über die zu entrichtenden Beiträge finanziell stark belastet. Um diese Belastung abzumildern soll die Liquiditätsverbesserung zu Gunsten der Elternbeiträge (niedrigeren Beiträgen oder Deckelung) verwandt werden.

Thomas Schneider  
Fraktionsvorsitzender





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-066	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Seidel	Aktenzeichen:	024	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.04.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e.V.**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dass die Stadt Oschatz Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. wird.**

### Begründung:

Nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer hat sich in Sachsen die Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. gegründet.

Sie hat sich zum Ziel gesetzt:

- Beratung und Information der Mitglieder zu Fördermöglichkeiten bei Fuß- und Radverkehrsprojekten
- Fachlicher Austausch zwischen Planern der Mitgliedskommunen
- Organisation themenspezifische Workshops für die Mitglieder
- Fachexkursionen und Fortbildung für Planer, Bürgermeister, Kommunalpolitiker in den Mitgliedskommunen entwickeln und durchführen
- Gemeinsame Standardlösungen entwickeln (bspw. Öffnung von Einbahnstraßen, Fahrradparken)
- Vernetzung der Mitgliedskommunen mit anderen AGFK deutschlandweit
- Sammlung, Strukturierung und Bündelung der rad- und fußverkehrsspezifischen Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen Freistaat Sachsen, aber auch gegenüber dem Bund
- Gemeinsame Elemente der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kampagnen mit dem Rad zur Schule, Schulterblick beim Rechtsabbiegen etc.) entwickeln, beauftragen, organisieren
- Forschungsprojekte initiieren und betreuen (bspw. zu Grüner Welle für Radverkehr, Steigerung der Rad-nutzung auf dem Arbeitsweg, Verkehrssicherheit für Fußgänger etc.)

Am 7. März 2019 haben acht sächsische Kommunen die Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. in Bautzen gegründet. Eine Zusage des Freistaats zur finanziellen Förderung der Gründungsgeschäftsstelle liegt vor. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Stadtverwaltung beauftragt, zeitnah den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft zu vollziehen.

Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der sich nach der Größe der Kommune richtet.

<b>Einwohner</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
0 - 10.000	500 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 40.000	1.750 €
40.001 - 100.000	2.500 €
ab 100.000	4.500 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-071	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Schade	Aktenzeichen:	050	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 25.04.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Personalgewinnung Kita

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die folgenden übertariflichen Leistungen zur Deckung des Personalbedarfs in Kita für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

#### 1. Spitzenprämie

Beschäftigte, die während der Ausbildung bzw. des Studiums hervorragende Leistungen erbracht haben, die sich in einem Abschluss mit der Note Eins dokumentiert haben, erhalten in Anerkennung dieser ganz besonderen Leistungen und für den Entschluss ein Arbeitsverhältnis mit der Stadt Oschatz einzugehen eine Spitzenprämie in Höhe von 2000 € im Wege einer besonderen Vereinbarung. Diese regelt auch, dass die Beschäftigten verpflichtet sind, diesen Betrag anteilig zurück zu zahlen, falls sie vor Ablauf von drei Beschäftigungsjahren aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Rückzahlbar sind pro nicht absolviertem Monat 1/36 des Betrages der Spitzenprämie.

#### 2. Einstiegsentgelt

Beschäftigte mit einem Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,0 oder besser und mit einer Berufserfahrung von weniger als einem Jahr werden in Stufe 2 eingestellt.

### Begründung

Die Gewinnung von Erzieherinnen und Erziehern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger. Die Anhebung der Entgelte durch Abschluss des Haustarifvertrages hat eine gewisse Zeit geholfen, junge Fachkräfte im pädagogischen Bereich zu motivieren, ihre berufliche Zukunft in einer Kita der Stadt Oschatz zu finden. Im letzten Jahr hatten wir vier Stellenausschreibungen für Erzieherinnen mit insgesamt 53 Bewerberinnen und Bewerbern. Davon haben allerdings viele nach den Vorstellungsgesprächen abgesagt. Die Gründe liegen zum einen Teil daran, dass wohnortnahe Stellen bevorzugt werden. Bei dem anderen Teil ist die Verwaltung der Auffassung, dass es an dem niedrigen Einstiegsentgelt der Stufe 1 der Entgelttabelle liegt. Dieses soll mit dem Beschlussvorschlag erhöht werden. Damit erhalten die jungen Erzieherinnen und Erzieher pro Monat 171 € mehr. Dieses höhere Entgelt würden sie sonst erst nach einem Beschäftigungsjahr erhalten.

Als zusätzliche Motivation soll die Spitzenprämie wieder eingeführt werden, die mit Abschluss des Haustarifvertrages entfallen ist.



Einreicher: Oberbürgermeister      Drucksache: 2019-067      Behandlung: öffentlich  
Bearbeiter: Herr Bringewald      Aktenzeichen: 9      Abstimmung:  
Vorberaten:

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Annahme von Spenden 2019

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Robert-Härtwig-Schule	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR für Mathematikolympiade	VEOLIA Wasser Deutschland GmbH, Niederlassung Döbeln, Bahnhofstraße 42 in 04720 Döbeln
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Günter und Kerstin Staffe, Am Wachhübel 9 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung Flaschenfüllstand-Lehre, Werbekatalog Blumrich, Hausbuch Zschöllau, Karl-Marx-Straße 12	Gabriele Buche, Flurweg 6 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung in Höhe von 30,00 EUR Buch „100 Jahre Laparoskopie 1901 – 2001“	Dr. Manfred Schollmeyer, Limbacher Weg 1B in 04758 Oschatz

### Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Februar 2019 bis März 2019 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.